

Bezirksgericht Winterthur



Geschäfts-Nr.: FF100005/U02/Rk

Empfang: 29.07.2010

EINZELRICHTER FÜR DAS VERFAHREN BETREFFEND
FÜRSORGERISCHE FREIHEITSENTZIEHUNG
DES BEZIRKES WINTERTHUR

Mitwirkend: Einzelrichter Georg Merkli
Juristischer Sekretär Roland Knutti

Urteil vom 17. Februar 2010

in Sachen

M. H. geboren XXXXX 1980, XXXXXXXXXX AR, Reprograf, XXXXX
XXXXXXXXXX, 8400 Winterthur, **Zustelladresse:** z.Zt. Klinik Schlosstal, Wies-
hofstr. 102, 8408 Winterthur,
Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Roger Burges, Schwendistr. 10, 9032 En-
gelburg sowie durch Rechtsanwalt lic. iur. Edmund Schönenberger, Katzenrü-
tistr. 89, Postfach 129, 8153 Rümlang,

sowie

Klinik Schlosstal, Integrierte Psychiatrie Winterthur-Zürcher Unterland, Wies-
hofstr. 102, Postfach 144, 8408 Winterthur,
weitere Verfahrensbeteiligte

betreffend **Einweisung**

- 2 -

Der Einzelrichter zieht in Betracht:

I.

1. Mit Schreiben vom 9. Februar 2010, eingegangen am 10. Februar 2010, stellte der Gesuchsteller sinngemäss das Begehren, er sei aus der Integrierten Psychiatrie Winterthur (nachstehend ipw) zu entlassen (act. 1). Am 11. Februar 2010 ging zudem ein Entlassungsgesuch des Rechtsvertreters des Gesuchstellers, Rechtsanwalt Roger Burges ein (act. 9). Am 12. Februar 2010 ging sodann ein weiteres Entlassungsgesuch des Gesuchstellers ein (act. 12).

2. Die Klinik lehnte in ihrer schriftlichen und mündlichen Stellungnahme vom 15. bzw. 16. Februar 2010 die beantragte Entlassung ab (act. 14; Prot. S. 13 ff.).

3. Anlässlich der Verhandlung vom 16. Februar 2010 erstattete Dr. med. Patrick Bischofberger in mündlicher Form sein Gutachten (Prot. S. 6 ff.). In der Folge wurde der Gesuchsteller angehört (Prot. S. 17 ff.) und die Hauptverhandlung durchgeführt (Prot. S. 20 ff.).

II.

1.1. Der heute 29-jährige Gesuchsteller wurde am 5. Februar 2010 durch seine Hausärztin Dr. med. Ingrid Geiselhart aufgrund eines akut psychotischen Zustandsbildes und wegen Selbst- und Fremdgefährdung in die ipw eingewiesen. Der Gesuchsteller sei hoch aggressiv und psychotisch in der Praxis seiner Hausärztin erschienen und habe Mitarbeiter bedroht (act. 14 S. 1 und act. 15 S. 2).

1.2. Auch beim Eintritt in die Klinik habe sich der Gesuchsteller hoch psychotisch, aggressiv und sehr angespannt gezeigt. Zudem habe er Drohungen gegenüber Ärzten geäussert (act. 14 S. 3).

- 3 -

2.1. Der Stellungnahme der ipw vom 15. Februar 2010 lässt sich im Wesentlichen weiter entnehmen, dass der Gesuchsteller an einer schizoaffektiven Störung sowie differentialdiagnostisch an einer paranoiden Schizophrenie leidet und sich aktuell im Zustand einer akuten Psychose befindet. Der Gesuchsteller sei bisher bereits etwa ein Dutzend Mal in psychiatrischen Kliniken hospitalisiert gewesen. Vor etwa zwei Wochen habe der Gesuchsteller in der ipw randaliert und dabei einen Schaden von Fr. 10'000.– verursacht. Danach habe er die Bewohner eines Bauernhofes in der Nähe bedroht und sei danach vom 13. Januar 2010 bis 2. Februar 2010 in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (nachfolgend PUK) hospitalisiert gewesen. Kurz nach Austritt aus der PUK sei es erneut zu fremdgefährdenden Handlungen gekommen, als der Gesuchsteller in der Praxis seiner Hausärztin die Türe eingeschlagen und Mitarbeiter bedroht habe. Auch aus der Vorgeschichte sei bekannt, dass es im Rahmen der psychotischen Dekompensation immer wieder zu massiv fremdgefährdenden Handlungen gekommen sei. Nach Beurteilung der ipw sei eine effiziente antipsychotische Behandlung dringend indiziert. Solange es nicht zu einer deutlichen Regredienz des psychotischen Erlebens komme, müsse von einer anhaltenden Fremdgefährdung ausgegangen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sei eine Entlassung aus medizinischer Sicht nicht zu verantworten. Das Risikopotential zur erneuten Fremdgefährdung nach Austritt sei nach wie vor zu hoch (act. 14 S. 2 ff.).

2.2. In der heutigen, mündlichen Stellungnahme schloss sich der behandelnde Oberarzt Dr. med. Benjamin Dubno den Ausführungen des Gutachters an und ergänzte im Wesentlichen, dass die Behandlung des Gesuchstellers auf gutem Wege sei, insbesondere auch deswegen, weil der Gesuchsteller den behandelnden Ärzten von früheren Aufenthalten sehr gut bekannt sei. Es müsse jedoch eine geeignete andere Medikation gefunden werden, weil der Gesuchsteller bei der bisherigen Medikation unter Nebenwirkungen leide. Vorsichtig geschätzt müsste der Gesuchsteller ungefähr noch drei Wochen in der Klinik bleiben (Prot. S. 13 f.).

3.1. Anlässlich der Verhandlung vom 16. Februar 2010 beantragte der Gesuchsteller die Gutheissung seines Entlassungsgesuches (Prot. S. 20).

- 4 -

3.2. Im Rahmen seiner Anhörung führte der Gesuchsteller im Wesentlichen aus, dass er bei Gutheissung seines Entlassungsgesuches ein Zimmer bei einer guten Kollegin in Winterthur als Untermieter beziehen würde. Seine bisherige Wohnung sei vom Vermieter gekündigt worden und müsse am 27. Februar 2010 abgegeben werden. Das Zimmer bei dieser Kollegin stelle eine Übergangslösung dar, bis er eine geeignete Wohnung gefunden habe. Zudem würde er bei einer Entlassung einen freischaffenden Arzt suchen, bei dem er die Medikamente beziehen könne. Zu seiner Mutter und seiner Schwester habe er eine gute Beziehung. Auch zu Freunden und Bekannte pflege er einen guten Kontakt. In der Klinik sei er gegen seinen Willen und unterstehe einer Zwangsmedikation. Es gehe ihm jetzt gut genug, so dass er die Klinik verlassen könne (Prot. S. 17 f.).

III.

1. a) Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Institution untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann (Art. 397a Abs. 1 ZGB). Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche eine Person für ihre Umgebung bedeutet (Art. 397a Abs. 2 ZGB).

b) Gemäss Art. 397e Ziff. 5 ZGB darf bei der gerichtlichen Beurteilung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei psychisch Kranken nur unter Beizug von Sachverständigen entschieden werden. Geisteskrankheit im Sinne des ZGB ist - wie im Vormundschaftsrecht - als Rechtsbegriff und nicht im medizinischen Sinn zu verstehen. Der Facharzt muss im Wesentlichen die Notwendigkeit der stationären Behandlung der psychischen Störung bestätigen, damit die Massnahme weitergeführt werden kann (Spirig, Zürcher Kommentar, Zürich 1995, N 26 zu Art. 397a ZGB).

c) Die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Institution soll die persönliche Fürsorge ermöglichen. Wo sie nicht erforderlich ist, weil der betroffenen Person anderweitig genügende Unterstützung geboten werden kann,

- 5 -

entfällt die Anwendung von Art. 397a ZGB (Spirig, a.a.O., N 196 zu Art. 397a ZGB).

d) Hinsichtlich der weiteren Voraussetzung der Verhältnismässigkeit muss die fürsorgerische Freiheitsentziehung als ultima ratio nötig sein (Spirig, a.a.O., N 257 ff. zu Art. 397a ZGB). Die Notwendigkeit ist zu bejahen, wenn der Betroffene für sich eine Gefahr bildet, indem er hochwertige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit gefährdet, wenn er gleichermassen Dritte gefährdet oder wenn die Gefahr eines sofortigen Rückfalls besteht (Spirig, a.a.O., N 263 zu Art. 397a ZGB).

e) Der Betroffene darf auch trotz Besserung seines ursprünglichen Zustandes noch in der Klinik zurückbehalten werden, wenn die Nachbetreuung oder soziale Wiedereingliederung noch nicht gewährleistet ist und aufgrund aller Erfahrung begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sich der Patient der notwendigen Anschlussbehandlung entziehen und so den Besserungserfolg sofort wieder zunichte machen würde und in den Zustand zurückgeriete, der zur Einweisung führte und zur erneuten Klinikeinweisung führen müsste (Spirig, a.a.O., N 303 zu Art. 397a ZGB).

2. Anlässlich der Verhandlung vom 16. Februar 2010 hielt der Gutachter fest (Prot. S. 6 ff.), dass beim Gesuchsteller eine psychische Störung des schizophrenen Formenkreises bestehe. Zudem liege bei ihm ein regelmässiger schädlicher Gebrauch von Cannabis vor. Dagegen bestehe keine Verwahrlosung.

Seit 2001 sei der Gesuchsteller ungefähr ein Dutzend Mal in psychiatrischen Kliniken hospitalisiert gewesen, meistens aufgrund einer FFE-Einweisung und meistens wegen fremdaggressiven Verhaltens. Es lägen verschiedene Vorstrafen vor. Zuletzt sei der Gesuchsteller vom 10. Juli 2008 bis 22. August 2008 in dieser Klinik hospitalisiert gewesen, nachdem er Polizisten mit Steinen beworfen und eine schwangere Frau attackiert und umgestossen habe. Bis März 2009 sei der Gesuchsteller in dieser Klinik ambulant behandelt worden und in einem soweit stabilen Zustand gewesen. Er habe die Behandlung abgebrochen und sei am 13. Januar 2010 per FFE in die PUK eingewiesen worden, wiederum wegen

- 6 -

Fremdgefährdung, und sei am 2. Februar 2010 entgegen ärztlichem Rat aus der PUK entlassen. Hier in die ipw sei er wegen bedrohlichen und aggressiven Verhaltens in der Praxis seiner Hausärztin eingewiesen worden.

Der Gesuchsteller habe in der Untersuchung durch den Gutachter nichts sagen wollen. Insgesamt habe der Gesuchsteller angespannt und müde gewirkt und sei sichtbar von den hoch dosierten Medikamenten gezeichnet gewesen.

Angesichts des Verlaufes und aufgrund des aktuellen Zustandes des Gesuchstellers bestehe unter der aktuellen Medikation und dem aktuellen Setting keine akute Fremdgefährdung. Es gebe keine Hinweise auf eine Selbstgefährdung. Bei jeglicher Veränderung der Medikation oder auch des Settings sei angesichts des bisherigen Verlaufes und auch des aktuellen Zustandes damit zu rechnen, dass er rasch wieder in einen hoch psychotischen Zustand und damit auch wieder fremdaggressiv werden würde. Zudem gebe es keine Hinweise, dass sich Krankheits- und Behandlungseinsicht des Gesuchstellers verändert hätten. Es sei mit Sicherheit davon auszugehen, dass der Gesuchsteller bei einer Entlassung die Medikamente wieder absetzen würde.

Eine stationäre Behandlung des Gesuchstellers sei zwingend erforderlich. Es bestehe eine grosse Rückfallgefahr und dies innert Tagen. Für die Unterbringung des Gesuchstellers sei die ipw und deren Behandlungskonzept geeignet. Zudem kenne man in dieser Klinik den Gesuchsteller von früheren Aufenthalten sehr gut. Im Hinblick auf eine Entlassung des Gesuchstellers sei zunächst eine deutliche Verbesserung des Zustandsbildes abzuwarten, wobei auf eine geeignete Depot-Medikation umgestellt werden solle.

Im Weiteren ergänzte der Gutachter, dass er den Gesuchsteller bereits im Juli 2008 begutachtet habe. Im Vergleich dazu befinde er sich aktuell in verschlechtertem Zustand. Damals habe er in der Untersuchung gut kooperiert und ausführlich Auskunft gegeben. Jetzt sei der Eindruck entstanden, dass die Begleitung des Gesuchstellers durch zwei Rechtsanwälte sowie zwei Vertrauenspersonen nicht zur besseren Kooperation des Gesuchstellers beigetragen hätten.

- 7 -

3. Vorweg kann festgehalten werden, dass sowohl die Klinikleitung als auch der Gutachter zum Schluss gekommen sind, dass eine Entlassung des Gesuchstellers nicht in Frage kommt. Aufgrund der klaren Stellungnahmen und Berichte der Klinik (act. 14 f. und Prot. S. 13 ff.), des eindeutigen Gutachtens (Prot. S. 6 ff.) und unter Berücksichtigung der Ausführungen des Gesuchstellers im Rahmen der Anhörung (Prot. S. 17 ff.) ist vorliegend hinreichend klar erstellt, dass der Gesuchsteller weiterhin an einer psychischen Störung im Sinne des Gesetzes leidet.

Das Gutachten überzeugt sowohl in der Form wie auch in der Sache. Gestützt darauf erscheint ein weiterer stationärer Aufenthalt des Gesuchstellers in der Klinik als zwingend notwendig. Eine Verbesserung seines Zustandes ist nur möglich, sofern eine geeignete Behandlung und Medikation gewährleistet ist. Aktuell ist im strukturierten Rahmen der Klinik und unter Medikation zwar eine gewisse Beruhigung des Gesuchstellers zu verzeichnen. Aufgrund der mangelnden Krankheits- und Behandlungseinsicht des Gesuchstellers wäre bei einer Entlassung jedoch mit dem Absetzen der Medikamente und infolgedessen innert kürzester Zeit mit einem Rückfall in einen psychotischen Zustand und aufgrund dessen mit fremdgefährdendem Verhalten zu rechnen.

Die Aggressionsdurchbrüche des Gesuchstellers aus jüngster Vergangenheit sind aktenkundig, insbesondere nach dem Austritt aus der PUK am 2. Februar 2010, aber auch schon zuvor. Aufgrund seiner Krankheit, welche bei Aggressionsdurchbrüchen bisher zu Sachbeschädigungen, Steinwürfen gegen Polizisten, Umstossen einer schwangeren Frau und zu Drohungen geführt haben, ist damit zu rechnen, dass es erneut zu relevanten fremdgefährdenden Handlungen durch den Gesuchsteller kommen könnte.

Im Weiteren ist aktuell noch keine ambulante Behandlung organisiert. Die Wohnsituation des Gesuchstellers ist im Moment zwar noch gewährleistet, aber schon Ende Februar 2010 muss der Gesuchsteller die vom Vermieter gekündigte Wohnung räumen. Die vom Gesuchsteller erwähnte Übergangslösung bei einer Kollegin wurde nicht weiter spezifiziert oder belegt und ist somit nicht erstellt.

- 8 -

Schliesslich hinterliess der Gesuchsteller weder dem Gutachter gegenüber noch im Rahmen der Anhörung den Eindruck, dass er in seinem aktuellen Zustand in der Lage wäre, selbst für die notwendige persönliche Fürsorge zu sorgen. An dieser Beurteilung vermögen auch die Einwände der Rechtsvertreter nichts zu ändern. Weiter ist festzuhalten, dass die ipw für die Unterbringung des Gesuchstellers geeignet ist.

Gestützt auf diese Umstände ist ausreichend klar belegt, dass dem Gesuchsteller die notwendige persönliche Fürsorge vorderhand nur in der Klinik im Rahmen einer stationären Behandlung erwiesen werden kann, womit die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Freiheitsentziehung gemäss Art. 397a ZGB erfüllt sind. Demzufolge ist das Entlassungsgesuch abzuweisen. Da vorliegend die Voraussetzungen des FFE klar erfüllt sind, mithin das Gesuch abzuweisen ist, und sich der Richter in der Regel massgeblich auf die Beurteilung des Entlassungsgesuches zu beschränken hat, ist auf die Feststellungsbegehren des Gesuchstellers (Anträge 2 und 3 von RA Burges und Antrag 1 von RA Schönenberger) mangels Feststellungsinteresse (Spirig, a.a.O., NN 8 f. zu Art. 397 f. ZGB) nicht einzutreten. Dabei ist immerhin darauf hinzuweisen, dass es sich bei den gestellten Anträgen nicht um Begehren nach Patientengesetz handelt und ein Verstoss durch die Klinik im Rahmen der gestellten Anträgen gestützt auf die Angaben des Gesuchstellers und der Klinik nicht ausreichend belegt ist. Selbst für den Fall eines Eintretens wären die Anträge somit abzuweisen gewesen. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung des Entlassungsgesuches ist sodann infolge Gegenstandslosigkeit erledigt abzuschreiben.

IV.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Da vorliegend die Voraussetzungen gemäss § 84 Abs. 1 ZPO und § 87 ZPO erfüllt sind, ist dem Gesuchsteller unter Hinweis auf § 92 ZPO die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Rechtsvertretung in der Person von RA Burges zu gewähren.

Der Einzelrichter erkennt:

1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Auf die Anträge 2 und 3 von Rechtsanwalt Burges wird nicht eingetreten.
3. Auf den Antrag 1 von Rechtsanwalt Schönenberger wird nicht eingetreten.
4. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung des Entlassungsgesuches wird infolge Gegenstandslosigkeit erledigt abgeschrieben.
5. Die Gerichtsgebühr wird pauschal festgesetzt auf:

Fr.	800.-	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	728.-	Barauslagen (Gutachten)
Fr.	<u>1'528.-</u>	
6. Dem Gesuchsteller wird die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Roger Burges ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt.

Die Kosten werden dem Gesuchsteller auferlegt, jedoch zufolge der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die in § 92 ZPO umschriebene Nachzahlungspflicht für die Gerichtskosten und die Aufwendungen für die Rechtsvertretung bleibt vorbehalten.

7. Schriftliche Mitteilung zunächst im Dispositiv (vorab per Fax) und hernach in vollständiger Ausfertigung an
 - den Gesuchsteller
 - RA Burges (für sich und zuhanden von RA Schönenberger)
 - die Klinikje gegen Empfangsschein.
8. Eine Berufung gegen dieses Urteil kann innert 5 Tagen von der schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheids an schriftlich beim Obergericht des

- 10 -

Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erhoben werden.

Der Berufung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR

Einzelrichter für das Verfahren betr.

fürsorglicher Freiheitsentziehung

Der Einzelrichter:

Der juristische Sekretär:



lic. iur. G. Merkli

lic. iur. R. Knutti

versandt am: **23. Feb. 2010**